

noch eine solche der Gläubiger I. Gruppe vor, wonach letzteren an der gepfändeten Liegenschaft ein aus dem Civilrecht sich ergebendes Vorrecht zugestanden wäre.

Unter solchen Umständen kann dem in Frage stehenden Vermerk des Betreibungsbeamten von Densbüren nicht die Bedeutung der Anmerkung eines Drittanspruches im Sinne des Art. 106 des Betreibungsgesetzes beigelegt, sondern es muß angenommen werden, es habe derselbe dadurch lediglich die Rechtsstellung der verschiedenen Gläubiger, die auf die Liegenschaft Pfändung erwirkt hatten oder erwirken konnten, bestimmen wollen. Dann aber war hinsichtlich des den Gläubigern I. Gruppe zugedachten Vorrechtes nicht nach Art. 106 und 107 des Betreibungsgesetzes zu verfahren, und mangelt der Mitteilung des Betreibungsbeamten vom 9. Oktober 1895, um deren Gesetzmäßigkeit einzig es sich zur Zeit handelt, die rechtliche Grundlage.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und demgemäß wird die Verfügung des Betreibungsamtes Densbüren vom 9. Oktober 1895 aufgehoben.

63. Entscheid vom 24. März 1896 in Sachen Boffard.

In einer Betreibung des Anton Boffard gegen Andreas Christen nahm das Betreibungsamt Altdorf am 25. April 1895 folgende Pfändungsurkunde auf: „Lebensversicherungs-Police Nr. 57,766 „bei der allgemeinen Versorgungsanstalt zu Karlsruhe, von „2000 Fr. zahlbar nach zurückgelegtem 65. Lebensjahre. Die jährliche Prämie beträgt 97 Fr. 90 Cts. und der Schuldner zählt „gegenwärtig 53 Jahre. Die Police haftet der Gesellschaft als „Faustpfand für 427 Fr. 06 Cts., Darleihen und Zinsen.“

Auf Beschwerde des Schuldners hob die Aufsichtsbehörde des Kantons Uri mit Entscheid vom 8. Juni 1895 die Pfändung auf, gestützt auf folgende Gründe: „Gemäß Art. 92 B.-G. sind

„die Unterstüzungen von Sterbefallvereinen und ähnlichen Anstalten unpfändbar und unter letzteren sind auch die Versorgungsanstalten zu verstehen; aus den Akten geht nicht hervor, „daß die Versicherungsprämien zum Nachteil der Gläubiger Christens bezahlt wurden.“

Boffard hat gegen diesen Entscheid rechtzeitig an die eidgenössische Aufsichtsbehörde rekuriert. Er ersucht um Aufhebung desselben und um Bestätigung der Pfändung. Er bestreitet, daß die „Lebensversicherungsgesellschaft in Karlsruhe“ zu den unter Art. 92, Ziffer 9, des Betreibungsgesetzes verstandenen Anstalten gehöre. Sodann seien unter den „Unterstützungen“ dieser Anstalten einzig die Summen zu verstehen, die von der Kasse oder Gesellschaft einem Schuldner beim Eintritt der statistischen Voraussetzungen ausbezahlt oder geschuldet würden. Hievon begrifflich verschieden seien die Anteilsrechte, die einer Person infolge ihrer Beitragsleistungen oder aus andern Gründen an dem Kapital einer solchen Anstalt zustünden. Diese seien gewöhnliche Vermögensrechte, wie z. B. das in einer Versicherungspolice verkörperte aktuelle Vermögensrecht, und es stehe der Pfändbarkeit solcher Anteilsrechte keine gesetzliche Bestimmung entgegen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die Art der Gesetzesauslegung, mittelst deren die kantonale Aufsichtsbehörde dazu gelangt ist, die Police des Christen als unpfändbar zu bezeichnen, muß von vorneherein als eine zu äußerliche bezeichnet werden. Denn gewiß ist nicht der Name der Anstalt, aus dem ja nicht einmal mit Sicherheit auf die Natur ihres Geschäftsbetriebes geschlossen werden kann, entscheidend für die Frage, ob eine von derselben ausgestellte Lebensversicherungspolice nach Art. 92, Ziffer 9, des Betreibungsgesetzes unpfändbar sei oder nicht. Wohl ist die Provenienz der nach dieser Bestimmung vom Zugriff der Gläubiger ausgeschlossenen Vermögensobjekte insofern wesentlich, als dieselben von Kassen oder Anstalten herrühren müssen, welche die Leistungen von Unterstützungen überhaupt zum Zwecke haben. Allein dieses bestimmt

sich doch nicht nach dem Namen der Kasse oder Anstalt. Überhaupt aber liegt das Schwergewicht der Bestimmung auf dem Worte „Unterstützungen“, und es können Vermögensstücke, denen die dadurch verlangte Zweckbestimmung nicht inne wohnt, nicht unter dieselbe fallen.

Mag also auch angenommen werden, die Allgemeine Versorgungsanstalt in Karlsruhe gehöre an sich zu den in Art. 92, Ziffer 9, erwähnten Kassen oder Anstalten, so fragt es sich dann aber doch weiterhin, ob die Versicherungspolice des Christen sich als eine Unterstützung im Sinne jener Bestimmung darstelle oder nicht.

Dies ist zu verneinen.

Soweit die Police das Recht auf die Versicherungssumme verkörpert oder beurkundet, ist diesbezüglich zu bemerken: Bei der großen Ausdehnung des Lebensversicherungsgeschäftes und bei der großen Bedeutung, welche den Lebensversicherungspoliceen sowohl im wirtschaftlichen als im Rechtsleben, insbesondere auch im Betreibungs- und Konkursrechte, zukommt, mußte sich dem Gesetzgeber die Frage aufdrängen, ob diese Werte als pfändbar zu erklären seien oder nicht, und wenn nun das Gesetz die Lebensversicherungspoliceen nicht ausdrücklich als unpfändbar erklärt, so muß dieses Stillschweigen dahin gedeutet werden, daß diese dem Zugriff der Gläubiger, in der Regel wenigstens, nicht entzogen sein sollen. Dies wird erhärtet durch die Erwägung, daß sich der Gesetzgeber bei einer andern Lösung mit der bisher in der Schweiz wohl allgemein herrschenden Rechtsordnung und -Auffassung in Widerspruch gesetzt hätte (vergl. z. B. die Entscheide des Bundesgerichtes in Sachen Wasse Konradin gegen Kinder Konradin, amtliche Sammlung, Band XX, Seite 111, und Guénoud gegen Wasse Guénoud, ibid. Seite 186). Es werden daher Lebensversicherungspoliceen, als Träger des Rechts auf die Versicherungssummen, höchstens dann gemäß Art. 92, Ziffer 9, des Betreibungsgesetzes als unpfändbar bezeichnet werden können, wenn sie sich als eigentliche Unterstützungen darstellen, wenn also der ersichtliche Zweck der Versicherung die Sorge für den notwendigen Unterhalt des Versicherungsinteressenten ist. Zur Unterstützung dieser Auffassung kann auch auf Art. 1 des Bundesgesetzes be-

treffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens, vom 25. Juni 1895, hingewiesen werden, der von den eigentlichen Versicherungsunternehmungen die „Vereine mit örtlich beschränktem Geschäftsbetrieb, wie Krankenkassen, Sterbevereine, etc.“ scheidet. Allerdings hat die Unterscheidung nur Bedeutung für die staatliche Aufsicht; allein die Ähnlichkeit der Terminologie läßt vermuten, daß dieselbe auch bei der Aufstellung des Art. 92, Ziffer 9, des Betreibungsgesetzes dem Gesetzgeber vorgeschwebt habe. Wie nun danach überhaupt die fragliche Bestimmung auf Lebensversicherungspoliceen, in der Regel wenigstens, nicht zutrifft, so weist auch im vorliegenden Falle nichts darauf hin, daß die Lebensversicherungssumme eine eigentliche Unterstützung bilden solle und deshalb unpfändbar wäre.

Soweit sodann die Police noch andere Rechte des Inhabers verkörpert oder beurkunden mag, seien dies nun Anteilsrechte am Vermögen des Versicherers, oder Forderungsrechte auf das Deckungskapital, auf den Rückkaufswert, auf die Dividende u. s. w., ist es ohne weiteres klar, daß dieselbe aus dem Gesichtspunkte des Art. 92, Ziffer 9, des Betreibungsgesetzes nicht als unpfändbar erklärt werden kann. Denn für den Begriff einer Unterstützung bieten diese Werte keinen Raum. Der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde stellt sich deshalb auch von diesem Gesichtspunkte aus als gesetzwidrig dar.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt, und demgemäß, unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides, die Pfändung der Lebensversicherungspolice Nr. 57,766, vom 25. April 1895, bestätigt.